

AGB's

für Konsumenten

STEININGER

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für KONSUMENTEN der steininger.designers gmbh

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der steininger.designers gmbh, Weinleiten 1, A-4113 St. Martin, (nachfolgend kurz "steininger.designers" genannt) und Ihren Kunden, für die das Geschäft nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört (im Folgenden KUNDEN). Die AGB regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern in den nachstehend angeführten Punkten.

2. Leistungen

steininger.designers erbringt Leistungen in den Bereichen Küchen- und Wohnraumplanung, Tischlerarbeiten, Design, Inneneinrichtung (im Folgenden kurz Gewerke).

3. Angebotsannahme/Leistungsumfang/Kostenvoranschläge

Wir sind an unsere Angebote bis zur schriftlichen Annahme des KUNDEN und der KUNDE an die Bestellungen bis zu unserer Annahme, jedoch beide längstens für die Dauer von 2 Monaten gebunden. Unsere Angebote verzeichnen nachvollziehbar die zu erbringenden Leistungen. Nicht angeführte Leistungen sind daher gesondert zu verrechnende Zusatzleistungen. Mündliche Kostenschätzungen/Informationen dienen der Erstinformation über unsere Leistungen.

4. Planungs-, Urheber- und gewerblicher Rechtsschutz

Soweit wir dem KUNDEN Pläne, Skizzen, Unterlagen oder sonstiges geistiges Eigentum übergeben, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrags in unserem Eigentum. Erhalten wir nach der Planung keinen Auftrag, so bleiben alle erbrachten Leistungen in unserem uneingeschränkten Eigentum. Der KUNDE ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an uns zurückzustellen. Die Weitergabe von Planungs- und Angebotsunterlagen an Dritte, sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig. Der KUNDE haftet für den Schaden aus einer schuldhaften rechtswidrigen Weitergabe oder Weiterverwendung unseres geistigen Eigentums. Mit Abgeltung des Planungsaufwands werden keine Verwertungs- und Nutzungsrechte erworben.

5. Richtigkeit

Unterlagen, Pläne und Skizzen des KUNDEN überprüfen wir nicht auf dessen Übereinstimmungen mit den Naturmaßen bzw. die Verhältnisse vor Ort. Soweit uns Unrichtigkeiten, Fehler und Mängel erkennbar sind, weisen wir den KUNDEN darauf hin. Abweichungen zwischen vom KUNDEN übermittelten Maßen und dem Naturmaß sind vom KUNDEN zu verantworten, wobei der KUNDE hieraus allenfalls entstehende Mehraufwendungen zu tragen hat.

6. Lieferung

Die Lieferung erfolgt nach Auftragsklarheit. Voraussetzung ist die Übermittlung einer Auftragsbestätigung. Die Erbringung unserer Leistungen erfolgt in unterschiedlichen Bauabschnitten. Diese sind im Angebot ersichtlich.

Montagen in wetter- oder witterungsabhängigen Außenbereichen können sich, aufgrund dieser unbeeinflussbaren Faktoren, jederzeit verschieben. Ebenso können unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, beispielsweise Verzögerungen bei unseren Auftragnehmern (Streik, Lieferschwierigkeiten, etc...), höhere Gewalt, aber auch mangelnde Mitwirkung des KUNDEN (siehe Punkt 11.) zu einer begründeten Überschreitung der Bauabschnittstermine führen. Dies begründet keinen Lieferverzug. Allerdings sind wir verpflichtet, insofern die Verzögerung nicht in der Sphäre des KUNDEN gelegen ist, nach Wegfall der Verzögerung, unverzüglich neue Termine zur Fertigstellung der Bauabschnitte anzubieten.

Nach unbegründeter Überschreitung eines Bauabschnitts um 4 Wochen kann uns der KUNDE auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann ein Lieferverzug begründet werden, mit welcher der KUNDE zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt ist. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Risikohinweis

Bei der Montage oder Reparatur Küchen, Einrichtungsgegenständen, Verkleidungen etc. können Risse und Brüche an bestehenden Gewerken aufgrund nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler auftreten. Verschleißteile haben eine beschränkte Lebensdauer. Bei nur behelfsmäßiger Instandsetzung eines Gewerks kann nur mit einer entsprechenden Laufzeit gerechnet werden und ersetzt keine professionelle Instandsetzung. Bei in Mauern verlegten Leitungen deren Verlauf nicht bekannt ist, kann die Beschädigung dieser Leitungen durch Stemmarbeiten bzw. Bohrungen nicht ausgeschlossen werden. Für derartige Schäden übernehmen wir keine Haftung.

8. Übernahme der Gewerke

Die Übernahme der Gewerke erfolgt gemeinsam mit einem unserer Mitarbeiter vor Ort. Dabei werden Funktionalität und Mangelfreiheit der Gewerke geprüft. Ebenso wird der KUNDE in Handhabung und Pflege der Gewerke eingeschult. Der KUNDE oder eine bevollmächtigte Person des KUNDEN haben bei der Einschulung anwesend zu sein.

Wenn der KUNDE trotz Ankündigung bei der Übernahme der Gewerke nicht anwesend ist, ist ein nachträglicher Termin für die Übernahme und Einschulung des KUNDEN oder einer bevollmächtigten Person gesondert zu bezahlen.

9. Holz, Holzverarbeitung, Betonverarbeitung, Muster, Oberfläche und Verfügbarkeit

steininger.designers strebt höchstmögliche Verfügbarkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit an. Betriebseinschränkungen, beispielsweise bei schlechter Holzqualität oder Mängeln an Kaminen oder anderer externer Ursachen, sowie im Rahmen der Wartung, Pflege und Reparaturarbeiten sind jedoch nicht auszuschließen.

Holz und Beton sind ein natürliches Produkt, welches gewissen Ausführungsschwankungen unterworfen ist. Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt.

Sämtliche von uns verwendeten Muster dienen ausschließlich zur Veranschaulichung von Farbmustern. Die verwendeten Muster stellen KEIN verbindliches Angebot bzw. KEINE Muster für Maserung oder Strukturierung der Holz- oder Betonelemente dar. Bei den für die Verarbeitung verwendeten Schalungselementen handelt es sich um Holzplatten, die jeweils individuelle Maserungen, Musterungen und optische Eigenheiten aufweisen, auf die wir keinen Einfluss haben. Der KUNDE hat daher keinen Anspruch auf ein bestimmtes Muster oder eine bestimmte Struktur der Betonelemente. Anderes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Sichtbeton ist ein Naturprodukt und unterliegt daher externen Einflussgrößen, welche nicht, oder nur schwer kontrolliert werden können. Hierzu zählt die Offenporigkeit der Betonfläche sowie die durch Spannungen entstehenden leichten Schüsselungen der Platten ab bestimmten Dimensionen. Der Offenporigkeit wird durch eine Imprägnierung und anschließende Beschichtung mit einem Hartwachs entgegengewirkt. Die Beständigkeit der Betonprodukte hängt von der Art und Häufigkeit der Pflege ab. Die Oberflächen bilden im Laufe des Gebrauchs eine Patina, welche zu den wesentlichen Charakterzügen einer Betonoberfläche zählt und als ästhetisches Merkmal gesehen wird. Zur Charakteristik der Betonoberfläche zählt auch die Bildung feiner Haarrisse bei der Trocknung. Vor allem im Bereich von Ausnehmungen kann es zu feinen Rissbildungen kommen. Diese haben jedoch keinen negativen Einfluss auf die Oberfläche und stellen ebenso keinen Reklamationsgrund dar. Dies betrifft ebenso konstruktionsbedingte Materialschwächungen, wie beispielsweise Ausnehmungen für Kochfelder/Spülen oder Bohrungen, welche zu erhöhten Rissbildungen führen können.

Betonflächen im Außenbereich unterliegen einer natürlichen Verwitterung. Diese kann nie gänzlich unterbunden werden. Farbunterschiede bzw. Ausbleichungen und Ausblühungen durch Sonneneinstrahlung sowie Regen sind eine Charakteristik des Betons und lassen sich durch Beschichtungen zwar eindämmen, jedoch nie ganz verhindern. All diese Eigenschaften stellen natürliche Produkteigenschaften dar und stellen keine Haftungsgrundlagen dar

10. Schadenersatz

Ausgeschlossen ist die Haftung aus Schadensfällen, wenn diese leichte Fahrlässigkeit und nicht Personenschäden oder zur Bearbeitung übernommene Gewerke, Teilgewerke oder Sachen betreffen. Die absolute Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre für Schadenersatzansprüche.

11. Mitwirkungspflicht des KUNDEN

steininger.designers kann frühestens mit der Erbringung der Leistung beginnen, wenn der KUNDE die erforderlichen baulichen, technischen, sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung geschaffen hat, und uns die vom KUNDEN angeforderten Informationen übermittelt wurden.

Der KUNDE ist zur Beistellung der allfälligen erforderlichen Bewilligungen, Anzeigen und Genehmigungen verpflichtet. Kommt der KUNDE dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haften wir insbesondere auch nicht für eine, infolge schuldhaft falscher oder unterlassener Kundenangaben, nicht voll gegebenen Leistungsfähigkeit der Gewerke.

12. Preisbildung und Zahlung

Die Rechnungslegung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte laut Angebot oder Auftragsbestätigung (vgl. Punkt 3.) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind wir berechtigt, bei Vertragsabschluss/Auftragsbestätigung 50% des Entgelts der Gesamtleistung in Rechnung zu stellen.

Die Abrechnung erfolgt laut unserem Angebot bzw. vereinbarungsgemäß, wobei sich unsere Preise inklusive der gesetzlichen Steuern verstehen. Bei zusätzlichen bzw. nicht im Angebotsumfang enthaltenen Leistungen, z.B., Reparaturarbeiten, Organisationsberatung, vom KUNDEN schuldhaft verursachten Steh- und Wartezeiten, wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung geltenden Sätzen gesondert verrechnet.

Rechnungen sind binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, sofern keine gesonderte abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

13. Zahlungs- und Annahmeverzug

Der Schaden, den uns der KUNDE durch die Verzögerung der Zahlung zugefügt hat, wird durch die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs. 1 ABGB) vergütet. Bei verschuldetem Zahlungsverzug des KUNDEN werden vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schäden zusätzlich Verzugszinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 6% p.a. berechnet. Bei verschuldetem Zahlungsverzug entfallen dem KUNDEN eingeräumte Nachlässe und Rabatte. Befindet sich der KUNDE im Zahlungsverzug (Teil- oder Schlussrechnung) gilt eine allfällige Skontovereinbarung als aufgehoben. Diesfalls entfallen die Skonti und zwar für sämtliche auftragsgegenständliche Rechnungen. Spätestens mit der Schlussrechnung stellen wir den vollen vereinbarten Betrag – ohne Abzug von Skonti – in Rechnung.

Zudem sind wir im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs des KUNDEN berechtigt, außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom KUNDEN verschuldeter und uns erwachsener Schäden, geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Weiters sind wir berechtigt, mit der unberechtigten nur teilweisen Bezahlung oder der unberechtigten Nichtzahlung einer fälligen Teil- bzw. Schlussrechnung alle Lieferungen, aus dem betreffenden Geschäft zurückzuhalten, vom Vertrag ganz oder teilweise nach Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Befindet sich der KUNDE im verschuldetem Annahmeverzug bzw. hat den Annahmeverzug schuldhaft zu vertreten, so sind wir berechtigt, alle uns daraus entstehenden Schäden und Nachteile einzufordern. Dies betrifft insbesondere das Recht, Teil- und Schlussrechnung zu legen.

Zudem sind wir berechtigt, zur Sicherung unserer fälligen Forderungen wegen des für die Sache gemachten Aufwandes oder des uns durch die Sache verursachten Schadens mit der Wirkung zurückzubehalten, dass wir nur Zug um Zug gegen die vom KUNDEN zu bewirkende Zahlung zur Herausgabe verpflichtet sind.

14. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns erbrachten Leistungen (siehe Punkte 2.) bis zur vollständigen Bezahlung des vom KUNDEN hierfür zu leistenden Entgelts vor. Dies betrifft nicht Fälle, in denen das Eigentum sachenrechtlich (beispielsweise infolge Montage und Verbindung mit einem Haus) als unbeweglich zu qualifizieren ist oder nicht mehr von einer anderen und größeren Sache getrennt werden kann.

4113 St. Martin, am 20.10.2021

steininger.designers gmbh